OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351785/8/AL**

Datum: **Linz, 13. Mai 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über den Wiedereinsetzungsantrag vom 12.01.2026 wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde sowie über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.10.2025, GZ: BHGMSO-2022-571791/51-SI, betreffend Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. SOHAG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 12.01.2026 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.10.2025, GZ: BHGMSO-2022-571791/51-SI, wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.10.2025, GZ: BHGMSO-2022-571791/51-SI, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Rückerstattung des im Zeitraum 30.10.2024 bis einschließlich 01.02.2025 entstandenen Überbezugs nach dem Oö. SOHAG in Höhe von 3.638,44 Euro vorgeschrieben.

Dieser Bescheid wurde dem Bf am 21.10.2025 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Der Bf erhob mit E-Mail vom 30.11.2025 Beschwerde gegen diesen Bescheid, die von der belangten Behörde dem Oö. LVwG mit Vorlageschreiben vom 17.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieses ist nach der Geschäftsverteilung zur Entscheidung durch seine Einzelrichterin berufen.

I.3. Mit Schreiben des Oö. LVwG vom 23.12.2025, ON 4, wurde dem Bf im Rahmen eines Verspätungsvorhalts vorgehalten, dass die Beschwerde nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht worden sei und somit verspätet sein dürfte. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.4. Mit Schreiben vom 12.01.2026 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass er die ihm bekannt gegebene Frist eingehalten habe, insbesondere die Posthinterlegungsfrist sowie die im Schreiben angeführte Einspruchsfrist. Die Fristversäumnis sei nicht absichtlich erfolgt. Er sei davon ausgegangen, fristgerecht zu handeln, da er seinen Einspruch unmittelbar nach Abholung der hinterlegten Sendung innerhalb der im Schreiben genannten Frist eingebracht habe. Es werde daher um Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersucht.

I.5. Mit E-Mail vom 12.05.2026 stellte der Bf einen „Eilantrag auf sofortige Auszahlung rechtswidrig zurückgehaltener Geldbeträge/Sicherstellung menschenrechtskonformer Existenzsicherung“ beim Oö. LVwG.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Oö. LVwG hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde der Rückschein zur Bescheidzustellung angefordert und von der belangten Behörde, protokolliert zu ON 3, ebenso wie die Hinterlegungsverständigung (protokolliert zu ON 7) vorgelegt. Auch eine aktuelle ZMR-Abfrage wurde vom Oö. LVwG durchgeführt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der maßgebliche Sachverhalt aus den oben genannten Beweismitteln ergibt, insbesondere aus dem Rückschein (ON 3) und dem Vorbringen des Bf in seinem Schreiben vom 12.01.2026, in dem die Hinterlegung nicht bestritten wird.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bf war im in Rede stehenden Zeitpunkt an der Adresse, an die der angefochtene Bescheid mit RSb adressiert wurde, gemeldet. Der Bescheid wurde mit 21.10.2025 für den Bf mit entsprechender Hinterlegungsverständigung (ON 7) hinterlegt und am 07.11.2025 vom Bf übernommen.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 idgF, lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. […]
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) […]“

III.3. Zustellung des angefochtenen Bescheides

Dem im Behördenakt befindlichen, vom Zusteller mit der Personalnummer 00389437 beurkundeten Rückschein ist zu entnehmen, dass der Zusteller am 20.10.2025 einen Zustellversuch vorgenommen hat und im Zuge dessen eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt hat. Das Dokument war ab 21.10.2025 abholbereit. Da es sich bei einem ordnungsgemäß ausgefüllten Rückschein um eine öffentliche Urkunde handelt, begründet diese vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorganges und führt zu einer Umkehr der Beweislast (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132).

Die Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte somit rechtmäßig durch Hinterlegung.

III.4. Zuständigkeit

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der gegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses auch gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. dazu VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

III.5. Voraussetzungen

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die zum vergleichbaren § 71 Abs. 1 Z 1 AVG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Der VwGH hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber im Sinne der Eventualmaxime alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b;). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht (aaO, § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes

unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl. zuletzt VwGH 27.05.2014).

III.5.1. Fristversäumnis

Im gegenständlichen Fall wurde eine verfahrensrechtliche Frist, und zwar jene zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, versäumt, weil die mit Zustellung vom 21.10.2025 ausgelöste vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des 18.11.2025 ungenützt verstrichen ist. Die Einbringung der Beschwerde erfolgte mit E-Mail am 30.11.2025.

III.5.2. Rechtsnachteil

Ein Rechtsnachteil liegt vor, wenn die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels versäumt wurde. Dies ist konkret der Fall.

Es bleibt daher zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Antragstellers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist vorgegeben wird (vgl. z.B. VwGH 29.05.2015, Ra 2015/08/0013, mwN).

III.5.3. Glaubhaftmachung eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses

Die Beurteilung, ob ein im Sinn des § 33 Abs. 1 VwGVG unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden zur Versäumnis geführt hat (Qualifikation des Verschuldensgrades), bedarf der Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

Der Antragsteller muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das er nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt er nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen" und „unabwendbar" sind nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses" angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zum Antragsteller (*Walter/Thienel* I^2 AVG § 71 Anm 9).

Der Bf gibt an, dass er davon ausgegangen sei, fristgerecht zu handeln, und dass die Fristversäumnis nicht absichtlich erfolgt sei.

Es stellt sich daher die Frage, ob dies eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt.

III.5.4. Grad des Versehens

Die Unkenntnis von der Zustellung eines Bescheides kann einen Wiedereinsetzungsgrund bilden, sofern die Unkenntnis nicht auf einem Verschulden beruht, welches den Grad minderen Versehens überschreitet (vgl. VwGH 06.05.1997, 97/08/0022).

Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, das heißt, die im Verkehr mit Behörde und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (vgl. etwa VwGH vom 10.02.1994, 94/18/0038).

Nach § 17 Abs 2 ZustellG haben Hinterlegungsverständigungen den Hinweis auf die Wirkung der Hinterlegung zu enthalten. Dieser Hinweis ist auf der Rückseite der Hinterlegungsverständigung enthalten (siehe ON 7), wo sehr ausführlich ua darauf hingewiesen wird, dass die Rechtswirkungen der Zustellung (zB der Beginn des Laufes der Rechtsmittelfristen) auch bei nicht Abholen des Dokuments eintreten kann und das Dokument grundsätzlich als an jenem Tag zugestellt gilt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereit gehalten wird.

Eine der Wiedereinsetzung entgegenstehende auffallende Sorglosigkeit nahm der Verwaltungsgerichtshof etwa an, wenn die Rechtsunkenntnis bzw. der Rechtsirrtum hätte vermieden werden können durch die „aufmerksame Lektüre […] der Rechtsbelehrung in einer Hinterlegungsanzeige" (mN aus der Rspr. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 [Stand 01.01.2020, rdb.at, Rz 69]).

Eben dies trifft im gegenständlichen Fall zu. Der Bf hätte bei entsprechender Aufmerksamkeit den Rechtsirrtum hinsichtlich der Zustellwirkung der Hinterlegung vermeiden können. Es liegt daher kein minderer Grad des Versehens vor, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abzuweisen und die Beschwerde daher als verspätet zurückzuweisen war.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Rechtsinstitut eines „Eilantrages", wie vom Bf mit Eingabe vom 12.05.2026 beim Oö. LVwG gestellt, dem Verwaltungsrecht fremd und daher nicht zulässig ist.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der in der Beurteilung dieses Einzelfalles grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas